Tarif- und Benutzungsordnung Nr. 10 der Stadt Landsberg am Lech

LANDSBERG AM LECH

für die Benutzung der Festplätze Schlüsselanger und Waitzinger Wiese

I. Tarifordnung

1. Tarife

für die Anmietung der Waitzinger Wiese – Gesamtfläche 21.000 qm und des Schlüsselangers (nutzbare Gesamtfläche 14.000 qm)

Art der Nutzung	Schlüsselanger	Waitzinger Wiese bis z ½ Fläche	Waitzinger Wiese Mehr als ½ bis Gesamtfläche
Feste bzw. ordnungsrechtlich genehmigte Vergnügungsveranstaltungen:			
Feste mit repräsentativem Charakter für die Stadt Landsberg (z. B. Volksfest), mit wechselndem Live-Bühnenprogramm und hohem logistischem Vorbereitungsaufwand	Gelände ungeeignet		1.300,00 € je Veranstaltungstag
Vergnügungsveranstaltungen mit Live-Charakter, z. B. Open Air Konzerte, Faschingsveranstaltungen etc.	Gelände ungeeignet		1.300,00 € je Veranstaltungstag
Zirkusgastspiele und ähnliches:			
Großzirkus (ab Besucherkapazität 2000)	Gelände ungeeignet		1.300,00 € je Veranstaltungstag
Zirkus (Besucherkapazität 800 bis 1999)	Gelände ungeeignet		870,00 € je Veranstaltungstag
Zirkus (Besucherkapazität bis 799)	220,00 € je Veranstaltungstag		430,00 € je Veranstaltungstag
Kommerzielle Großveranstaltungen:			
Gewerbliche Ausstellungen und Messen (z. B. Handwerksausstellung, Autosalon u. ä.)	Gelände ungeeignet		1.300,00 € je Veranstaltungstag
Sondernutzungen/Kleinveranstaltungen im öffentlichen Interesse, ideelle Veranstaltungen			
Gewerbliche Sondernutzungen auf kleinem Flächenanteil – geringfügige Nutzung	50,00 € je Veranstaltungstag	75,00 € je Veranstaltungstag	
Veranstaltungen mit ideellem Hintergrund, Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen und Vereine (z. B. THW/Kreisjugendring u. ä.)	25,00 € je Veranstaltungstag	50,00 € je Veranstaltungstag	

2. Nebenkosten

2.1 Rüstzeiten (Auf- und Abbauzeiten)
Für die Benutzung eines Festplatzes steht dem Nutzer vor und nach der Veranstaltung eine angemessene Auf- und Abbauzeit zu. Dementsprechend sind in vorgenannten Tarifen Rüstzeiten von bis zu 14 Tagen insgesamt beinhaltet. Dies gilt auch für spielfreie Tage während der Gesamtdauer der Nutzung.

2.2. Abfallentsorgung

Der Nutzer hat den jeweiligen Festplatz in ordentlichem Zustand zu verlassen. Er ist für die Entsorgung sämtlichen aus der Veranstaltung resultierenden Mülls selbst verantwortlich und hat dies unmittelbar bei einem Entsorgungsunternehmen auf seine Kosten zu beauftragen.

Entstehen der Stadt als Vermieterin des jeweiligen Festplatzes Aufwendungen, weil der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird die Entsorgung entsprechend der Abrechnung und dem tatsächlichen Personalaufwand sowie gegen eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 100,00 Euro dem Nutzer in Rechnung gestellt.

2.3 Wasser- und Stromkosten

Bereitstellung und Verbrauch von Wasser/Abwasser und Strom werden nach Abrechnung durch den jeweiligen Anbieter dem Nutzer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für darüberhinausgehende bzw. besondere Leistungen. Erfolgt aus technischen Gründen keine eigene Abrechnung, wird die Bereitstellung des Standrohrs für Wasser mit 150,00 Euro und eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 150,00 Euro angesetzt.

2.4 Platzinstandsetzungskosten

Platzinstandsetzungen oder Reinigungen, die auf die Nutzung zurück zu führen sind, werden ggf. mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 € berechnet.

II. Zusatzleistungen
Durch das Nutzungsentgelt sind durchschnittliche Bewirtschaftungskosten wie u.a. Reinigung, Beleuchtung abgegolten. Darüberhinausgehende bzw. besondere Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rüstzeiten und Proben	Zusätzliche Auf- und Abbauzeiten werden mit 40 % des anzuwendenden Tarifs berechnet
Personal, je Person und Stunde Veranstaltungstechniker Hausmeister Veranstaltungshelfer	 58,00 € 48,00 € 30,00 €
Zusätzliche Reinigung, je Person und Stunde z.B. bei erhöhtem Reinigungsaufwand oder Zwischenreinigung	32,00 €
Abfallentsorgung, wenn überdurchschnittlich viel Abfall anfällt oder hinterlassen wird	je nach Aufwand zzgl. Aufwandspauschale

III. Abrechnung

1. Einzelveranstaltungen
Die Abrechnung erfolgt bei Einzelveranstaltungen grundsätzlich per Rechnung nach der Veranstaltung.

2. Veranstaltungsserien
Die Abrechnungen von Veranstaltungsserien erfolgt je Monat oder nach Vereinbarung.

3. Umsatzsteuer
Sollte die Stadt Landsberg am Lech in (Teil-) Bereichen der vorstehenden Tarifordnung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den in der vorliegenden Tarifordnung genannten Tarifen um Bruttogebühren. D.h. eine etwaige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist den Tarifen bereits enthalten.

IV. Benutzungsordnung

Die vertraglichen Grundlagen ergeben sich aus der Festplatzsatzung vom 14.12.2023.

V. Sonderregelung

Nach pflichtgemäßem Ermessen kann von den Tarifen im begründeten Sonderfall abgewichen werden.

VI. Inkrafttreten

Die Tarifordnung Nr. 10 tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung Nr. 10 der Stadt Landsberg am Lech vom 23.02.2017 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 02.11.2026

D. Baumgartl

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin